

Preise Buchführung & Abschluss

Den Preisen ist die gesetzl. MWSt hinzuzurechnen.

Grundlage ist die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2007.

1. Buchführung

1.1. Zu Gebühren für Buchführung

1.2. Zu Gebühren für Zusatzleistungen bei Buchführung

2. Abschluss

2.1. Allgemeines

2.2. Zu Gebühr für Jahresabschluss

2.3. Zu Gebühren für Zusatzleistungen bei Abschlüssen

2.4. Zu Gebühren für Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)

1. Buchführung

1.1. Buchführung

(Vorschrift: § 33 Abs. 1 StBGebV)

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (2/10)	Gebühr bis (12/10)	Mittelgebühr
15.000,00 €	monatlich	11,60 €	69,60 €	40,60 €
25.000,00 €	monatlich	16,20 €	97,20 €	56,70 €
45.000,00 €	monatlich	20,80 €	124,80 €	72,80 €
75.000,00 €	monatlich	25,40 €	152,40 €	88,90 €
100.000,00 €	monatlich	30,00 €	180,00 €	105,00 €
150.000,00 €	monatlich	37,00 €	222,00 €	129,50 €
200.000,00 €	monatlich	44,00 €	264,00 €	154,00 €
300.000,00 €	monatlich	57,80 €	346,80 €	202,30 €
400.000,00 €	monatlich	70,60 €	423,60 €	247,10 €
600.000,00 €	monatlich	140,00 €	550,00 €	345,00 €

* GGW = Gegenstandswert = Jahresumsatz oder höherer Aufwand

Beinhaltet folgende Leistungen:

- Kontieren der Belege & Erfassung in EDV (Belegprüfung nur in eingeschränktem Umfang)
- Erstellen von Auswertungen (z.B. Betriebswirtschaftliche Auswertung, Summen- und Saldenliste)
- Erstellen der Umsatzsteuervoranmeldung

1.2. Sonstige Hilfeleistungen im Rahmen der Buchführung

(Vorschrift: § 33 Abs. 7 StBGebV)

Beispiele:

- Klären von Belegen, Abstimmung bestimmter Konten
- Führen des Kassen- oder Wareneingangsbuchs
- Bearbeitung von Bescheinigungen, Meldungen, Statistiken für Behörden

Berechnungsart	Gebühr von	Gebühr bis	Mittelgebühr
Zeitgebühr je halbe Stunde	19,00 €	46,00 €	32,50 €

[Nach oben](#)

2. Abschluss

2.1. Allgemeines zum Jahresabschluss

Zur Buchführung verpflichtete Gewerbetreibende müssen ihren Gewinn durch Aufstellen eines Jahresabschlusses (besteht aus Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung) vornehmen. Bei Kapitalgesellschaften (z.B: GmbH's) kommt noch der Anhang hinzu.

Freiberufler, kleinere Gewerbetreibende und Vereine können dagegen die etwas einfachere Alternative der Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung (EÜR) wählen. Übersteigt der Gewinn oder der Umsatz eine bestimmte Höhe, sind auch diese Personen verpflichtet einen Jahresabschluss aufzustellen.

2.2. Aufstellung eines Jahresabschlusses

(Vorschrift: § 35 Abs. 1 StBGebV)

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (10/10)	Gebühr bis (40/10)	Mittelgebühr
15.000,00 €	je Abschluss	121,00 €	484,00 €	302,50 €
25.000,00 €	je Abschluss	162,00 €	648,00 €	405,00 €
37.500,00 €	je Abschluss	172,00 €	688,00 €	430,00 €
50.000,00 €	je Abschluss	210,00 €	840,00 €	525,00 €
100.000,00 €	je Abschluss	296,00 €	1.184,00 €	740,00 €
200.000,00 €	je Abschluss	440,00 €	1.760,00 €	1.100,00 €
300.000,00 €	je Abschluss	514,00 €	2.056,00 €	1.285,00 €
500.000,00 €	je Abschluss	668,00 €	2.672,00 €	1.670,00 €
1.000.000,00 €	je Abschluss	903,00 €	3.612,00 €	2.257,50 €
1.500.000,00 €	je Abschluss	1.062,00 €	4.248,00 €	2.655,00 €

* GGW = Gegenstandswert = Mittel zwischen der berichtigten Bilanzsumme und der betrieblichen Jahresleistung (aus Vereinfachungsgründen kann die unberichtigte Bilanzsumme u. der Umsatz verwendet werden)

Beinhaltet das Aufstellen eines Jahresabschlusses nach steuer- bzw. handelsrechtlichen Vorschriften ohne Beurteilung bestimmter Jahresabschlussposten. Vorausgesetzt wird eine ordnungsmäßige Buchführung. Die Gebühren für das Erstellen eines Anhangs werden gesondert berechnet.

2.3. Sonstige Hilfeleistungen im Rahmen des Abschlusses

(Vorschrift: § 35 Abs. 3 StBGebV)

Beispiele:

- Mitwirkung bei der Inventur sowie Hilfestellung bei der Bewertung
- Abstimmungen im Kontokorrent- oder Sachkontenbereich
- Erstellung eines Anlagenverzeichnisses
- Hilfe bei Zusammenstellung und Bewertung von teulfertigen Arbeiten

Berechnungsart	Gebühr von	Gebühr bis	Mittelgebühr
Zeitgebühr je halbe Stunde	19,00 €	46,00 €	32,50 €

[Nach oben](#)

2.4. Anfertigen einer Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR)

(Vorschrift: § 25 Abs. 1 StBGebV)

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (5/10)	Gebühr bis (20/10)	Mittelgebühr
15.000,00 €	je EÜ	60,50 €	242,00 €	151,25 €
25.000,00 €	je EÜ	81,00 €	324,00 €	202,50 €
37.500,00 €	je EÜ	86,00 €	344,00 €	215,00 €
50.000,00 €	je EÜ	105,00 €	420,00 €	262,50 €
62.500,00 €	je EÜ	121,50 €	486,00 €	303,75 €
75.000,00 €	je EÜ	135,50 €	542,00 €	338,75 €
87.500,00 €	je EÜ	141,50 €	566,00 €	353,75 €
100.000,00 €	je EÜ	148,00 €	592,00 €	370,00 €
200.000,00 €	je EÜ	220,00 €	880,00 €	550,00 €
300.000,00 €	je EÜ	257,00 €	1.028,00 €	642,50 €

* GGW = Gegenstandswert = Jeweils höherer Betrag (Summe der Betriebseinnahmen oder -ausgaben)

Beinhaltet das Erstellen einer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG. Vorarbeiten, die über das übliche Maß erheblich hinausgehen, werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet. Dies sind vor allem Arbeiten, die bei selbst buchenden Kunden entstehen, um die Unterlagen und Aufzeichnungen auf einen Stand zu bringen, bei dem überhaupt erst mit der Erstellung der EÜR begonnen werden kann.

[Nach oben](#)

Preise Lohn

Den Preisen ist die gesetzl. MWSt hinzuzurechnen.

Grundlage ist die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2007.

[Zu Gebühren für Lohnbuchführung](#)

[Zu Gebühren für sonstige Lohnarbeiten](#)

[Zu Gebühren für Teilnahme an Prüfungen im Lohnbereich](#)

1. Lohnbuchführung

Leistung	Gegenstandswert	Gebühr von	Gebühr bis	Mittelgebühr
Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und Aufnahme der Stammdaten, § 34 Abs. 1 StBGebV	je Arbeitnehmer	2,60 €	9,00 €	5,80 €
Führung von Lohnkonten und Anfertigung der Lohnabrechnung einschl. Erstellung der Lohnsteuer-anmeldung, § 34 Abs. 2 StBGebV	je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum	2,60 €	15,00 €	8,80 €

2. Sonst. Hilfeleistungen im Zusammenhang mit Lohnbuchführg.

(Vorschrift: § 34 Abs. 5 StBGebV)

Zum Beispiel:

- Änderung der Personal- und / oder Firmenstammdaten
- An-, Ab- oder Unterbrechungsmeldungen für Krankenkasse
- Brutto- / Nettoberechnungen
- Jahresmeldungen an Rentenversicherungsträger oder Berufsgenossenschaft
- Antrag auf Lohnfortzahlung oder auf Arbeitslosengeld
- Antrag auf Erziehungs- oder Mutterschaftsgeld
- Verdienstbescheinigungen für Arbeitsamt

Berechnungsart	Gebühr von	Gebühr bis	Mittelgebühr
Zeitgebühr je halbe Stunde	19,00 €	46,00 €	32,50 €

3. Teilnahme an Prüfungen im Lohnbereich

Zum Beispiel:

- Prüfung durch Rentenversicherungsträger, § 34 Abs. 5 StBGebV
- Lohnsteuerprüfung durch Finanzamt, § 29 Abs. 1 StBGebV
- Prüfung durch Berufsgenossenschaft, § 34 Abs. 5 StBGebV

Berechnungsart	Gebühr von	Gebühr bis	Mittelgebühr
Zeitgebühr je halbe Stunde	19,00 €	46,00 €	32,50 €

[Nach oben](#)

Preise Steuererklärungen Privatpersonen

Den Preisen ist die gesetzl. MWSt hinzuzurechnen.

Grundlage ist die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2007.

[1. Einkommensteuererklärung](#)

[2. Erbschaft- und Schenkungsteuer](#)

1. Einkommensteuererklärung

Die Gesamtgebühr setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

[1.1. Gebühren für die Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der Einkünfte](#)

[1.2. Gebühren für Ermittlung der einzelnen Einkünftsarten](#)

Die Gebühren für die einzelnen Einkünftsarten entstehen zur Übermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten z.B. für nichtselbständige Arbeit (Bruttoarbeitslohn), Vermietung & Verpachtung, Kapitalvermögen, Renten.

Beispiel Ermittlung der Gebühren für eine Einkommensteuererklärung (Mindestgebühr):

Folgende Einkünfte/Einnahmen liegen bei Ihnen vor:

Bruttoarbeitslohn:	44.000,00 €	
abzüglich Werbungskosten:	- 2.000,00 €	
= Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		42.000,00 €
Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung (Einnahmen 18.000 € abzgl. Werbungskosten 6.000 €):		12.000,00 €
Summe der positiven Einkünfte		54.000,00 €

1. Gebühr für Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der Einkünfte (1.1.)

Der Gegenstandswert = Summe der positiven Einkünfte = 54.000 EUR fällt in die Zeile bis 65.000 EUR 112,30 €

2. Gebühr für Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (1.2.)

Gegenstandswert = Bruttoarbeitslohn = 44.000 EUR fällt in die Zeile bis 45.000 EUR: 97,40 €

3. Gebühr für Ermittlung der Einkünfte aus Vermietung & Verpachtung (1.2.)

Der Gegenstandswert (12.000 EUR) fällt in die Zeile bis 13.000 EUR: 52,60 €

Summe:

262,30 €

zzgl. Auslagen (ca.5%):

13,12 €

Nettobetrag:

275,42 €

zzgl. gesetzliche MWSt 19%:

52,33 €

Rechnungsendbetrag:

327,74 €

Zum Vergleich:

Höchstgebühr (incl. Auslagen und MWSt) beträgt:

1.966,46 €

Mittelgebühr (incl. Auslagen und MWSt) beträgt:

1.147,10 €

[Nach oben](#)

1.1. Einkommensteuererklärung ohne Ermittlung der Einkünfte

(Vorschrift: § 24 Abs. 1 Nr. 1 StBGebV)

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (1/10)	Gebühr bis (6/10)	Mittelgebühr
25.000,00 €	je Erklärung	68,60 €	411,60 €	240,10 €
35.000,00 €	je Erklärung	83,00 €	498,00 €	290,50 €
40.000,00 €	je Erklärung	90,20 €	541,20 €	315,70 €
45.000,00 €	je Erklärung	97,40 €	584,40 €	340,90 €
50.000,00 €	je Erklärung	104,60 €	627,60 €	366,10 €
65.000,00 €	je Erklärung	112,30 €	673,80 €	393,05 €
80.000,00 €	je Erklärung	120,00 €	720,00 €	420,00 €
95.000,00 €	je Erklärung	127,70 €	766,20 €	446,95 €
110.000,00 €	je Erklärung	135,40 €	812,40 €	473,90 €
125.000,00 €	je Erklärung	143,10 €	858,60 €	500,85 €

* GGW = Gegenstandswert = Summe der positiven Einkünfte

Beinhaltet das Anfertigen der Steuererklärung ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte (dazu siehe nachstehend). Bei Vorliegen gewerblicher Einkünften siehe Gebühren für Abschlüsse.

1.2. Ermittlung der einzelnen Einkunftsarten

(z.B. aus nichtselbständiger Arbeit, Vermietung & Verpachtung, Kapitaleinkünfte, Renten)

(Vorschrift: § 27 Abs. 1 StBGebV)

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (1/20)	Gebühr bis (12/20)	Mittelgebühr
9.000,00 €	je Einkunftsart	22,45 €	269,40 €	145,93 €
10.000,00 €	je Einkunftsart	24,30 €	291,60 €	157,95 €
13.000,00 €	je Einkunftsart	26,30 €	315,60 €	170,95 €
16.000,00 €	je Einkunftsart	28,30 €	339,60 €	183,95 €
19.000,00 €	je Einkunftsart	30,30 €	363,60 €	196,95 €
22.000,00 €	je Einkunftsart	32,30 €	387,60 €	209,95 €
25.000,00 €	je Einkunftsart	34,30 €	411,60 €	222,95 €
30.000,00 €	je Einkunftsart	37,90 €	454,80 €	246,35 €
35.000,00 €	je Einkunftsart	41,50 €	498,00 €	269,75 €
40.000,00 €	je Einkunftsart	45,10 €	541,20 €	293,15 €
45.000,00 €	je Einkunftsart	48,70 €	584,40 €	316,55 €
50.000,00 €	je Einkunftsart	52,30 €	627,60 €	339,95 €
65.000,00 €	je Einkunftsart	56,15 €	673,80 €	364,98 €
80.000,00 €	je Einkunftsart	60,00 €	720,00 €	390,00 €
95.000,00 €	je Einkunftsart	63,85 €	766,20 €	415,03 €

* GGW = Gegenstandswert = Höherer Betrag von der Summe der Einnahmen oder Summe der Werbungskosten.

Beinhaltet die Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten.

[Nach oben](#)

2. Erbschaft- /Schenkungssteuererklärung

(Vorschrift: § 24 Abs. 1 Nrn. 12 bzw. 13 StBGebV)

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (2/10)	Gebühr bis (10/10)	Mittelgebühr
12.500,00 €	je Erklärung	105,20 €	526,00 €	315,60 €
25.000,00 €	je Erklärung	137,20 €	686,00 €	411,60 €
45.000,00 €	je Erklärung	194,80 €	974,00 €	584,40 €
65.000,00 €	je Erklärung	224,60 €	1.123,00 €	673,80 €
95.000,00 €	je Erklärung	255,40 €	1.277,00 €	766,20 €
125.000,00 €	je Erklärung	286,20 €	1.431,00 €	858,60 €
155.000,00 €	je Erklärung	317,00 €	1.585,00 €	951,00 €
200.000,00 €	je Erklärung	363,20 €	1.816,00 €	1.089,60 €
260.000,00 €	je Erklärung	410,40 €	2.052,00 €	1.231,20 €
290.000,00 €	je Erklärung	434,00 €	2.170,00 €	1.302,00 €

* GGW = Gegenstandswert = Bei Erbschaftsteuer: Wert des Erwerbs von Todes wegen vor Abzug der Schulden;

Bei Schenkungssteuer: Rohwert der Schenkung (= Wert vor Abzug der Schulden)

Beinhaltet das Anfertigen der Steuererklärung. Voraussetzung ist das Vorliegen von Gutachten, Bilanzen, Verträgen oder sonstigen Unterlagen zur Wertermittlung einzelner Vermögensgegenstände und Schulden.

[Nach oben](#)

Preise Steuererklärungen Unternehmer

Den Preisen ist die gesetzl. MWSt hinzuzurechnen.

Grundlage ist die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2007.

1. Für alle Unternehmer

1.1. Umsatzsteuererklärung

(auch für Privatpersonen bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung)

1.2. Erklärung zur Gewerbesteuer

2. Speziell für Personengesellschaften, GmbH's und Vereine

2.1. Feststellungserklärung

2.2. Körperschaftsteuererklärung

2.3. Körperschaft- u. Gewerbesteuer für Körperschaften, die gemeinnützigen Zwecken dienen

1. Für alle Unternehmer

1. 1. Umsatzsteuererklärungserklärung

(Vorschrift: § 24 Abs. 1 Nr. 8 StBGebV)

<u>GGW bis *</u>	Berechnungsart	Gebühr von (1/10)	Gebühr bis (8/10)	Mittelgebühr
6.000,00 €	je Erklärung	33,80 €	270,40 €	152,10 €
13.000,00 €	je Erklärung	52,60 €	420,80 €	236,70 €
16.000,00 €	je Erklärung	56,60 €	452,80 €	254,70 €
22.000,00 €	je Erklärung	64,60 €	516,80 €	290,70 €
25.000,00 €	je Erklärung	68,60 €	548,80 €	308,70 €
30.000,00 €	je Erklärung	75,80 €	606,40 €	341,10 €
35.000,00 €	je Erklärung	83,00 €	664,00 €	373,50 €
40.000,00 €	je Erklärung	90,20 €	721,60 €	405,90 €
50.000,00 €	je Erklärung	104,60 €	836,80 €	470,70 €
65.000,00 €	je Erklärung	112,30 €	898,40 €	505,35 €

* GGW = Gegenstandswert = 10 v.H. vom Gesamtbetrag der Entgelte (= steuerpfl. Umsätze) zzgl. Eigenverbrauch

Beinhaltet das Anfertigen der Steuererklärung. Auch notwendig für Privatpersonen bei umsatzsteuerpflichtiger Vermietung!

1.2. Erklärung zur Gewerbesteuer

(Vorschrift: § 24 Abs. 1 Nr. 5 StBGebV)

Freiberufler sind nicht gewerbesteuerpflichtig und brauchen deshalb diese Erklärung nicht abgeben.

<u>GGW bis *</u>	Berechnungsart	Gebühr von (1/10)	Gebühr bis (6/10)	Mittelgebühr
25.000,00 €	je Erklärung	68,60 €	411,60 €	240,10 €
35.000,00 €	je Erklärung	83,00 €	498,00 €	290,50 €
45.000,00 €	je Erklärung	97,40 €	584,40 €	340,90 €
50.000,00 €	je Erklärung	104,60 €	627,60 €	366,10 €
65.000,00 €	je Erklärung	112,30 €	673,80 €	393,05 €

80.000,00 €	je Erklärung	120,00 €	720,00 €	420,00 €
95.000,00 €	je Erklärung	127,70 €	766,20 €	446,95 €
110.000,00 €	je Erklärung	135,40 €	812,40 €	473,90 €
125.000,00 €	je Erklärung	143,10 €	858,60 €	500,85 €
140.000,00 €	je Erklärung	150,80 €	904,80 €	527,80 €

* GGW = Gegenstandswert = Gewerbeertrag vor Berücksichtigung des Freibetrages und eines Gewerbeverlustes

Beinhaltet das Anfertigen der Steuererklärung.

[Nach oben](#)

2. Speziell für Personengesellschaften, GmbH's und Vereine

2.1. Erklärung zur gesonderten Feststellung der Einkünfte

(Vorschrift: § 24 Abs. 1 Nr. 2 StBGebV)

Erforderlich z.B. bei Beteiligung mehrerer Personen

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (1/10)	Gebühr bis (5/10)	Mittelgebühr
6.000,00 €	je Erklärung	33,80 €	169,00 €	101,40 €
13.000,00 €	je Erklärung	52,60 €	263,00 €	157,80 €
16.000,00 €	je Erklärung	56,60 €	283,00 €	169,80 €
22.000,00 €	je Erklärung	64,60 €	323,00 €	193,80 €
25.000,00 €	je Erklärung	68,60 €	343,00 €	205,80 €
30.000,00 €	je Erklärung	75,80 €	379,00 €	227,40 €
35.000,00 €	je Erklärung	83,00 €	415,00 €	249,00 €
40.000,00 €	je Erklärung	90,20 €	451,00 €	270,60 €
50.000,00 €	je Erklärung	104,60 €	523,00 €	313,80 €
65.000,00 €	je Erklärung	112,30 €	561,50 €	336,90 €

* GGW = Gegenstandswert = Summe der positiven Einkünfte

Beinhaltet das Anfertigen der Steuererklärung. Nur für Personengesellschaften notwendig.

[Nach oben](#)

2.2. Körperschaftsteuererklärung ohne Entwicklung des vEK

(Vorschrift: § 24 Abs. 1 Nr. 3 StBGebV)

Erforderlich für alle Kapitalgesellschaften also z.B. GmbH's.

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (2/10)	Gebühr bis (8/10)	Mittelgebühr
13.000,00 €	je Erklärung	105,20 €	420,80 €	263,00 €
25.000,00 €	je Erklärung	137,20 €	548,80 €	343,00 €
40.000,00 €	je Erklärung	180,40 €	721,60 €	451,00 €
50.000,00 €	je Erklärung	209,20 €	836,80 €	523,00 €
65.000,00 €	je Erklärung	224,60 €	898,40 €	561,50 €
80.000,00 €	je Erklärung	240,00 €	960,00 €	600,00 €
110.000,00 €	je Erklärung	270,80 €	1.083,20 €	677,00 €
140.000,00 €	je Erklärung	301,60 €	1.206,40 €	754,00 €

170.000,00 €	je Erklärung	332,40 €	1.329,60 €	831,00 €
200.000,00 €	je Erklärung	363,20 €	1.452,80 €	908,00 €

* GGW = Gegenstandswert = Einkommen vor Berücksichtigung eines Verlustabzugs

Beinhaltet das Anfertigen der Körperschaftsteuererklärung ohne Entwicklung des verwendbaren Eigenkapitals.

[Nach oben](#)

2.3. Erklärung zur Körperschaft- und Gewerbesteuer von Körperschaften, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Gleiche Gebühren wie oben für Gewerbesteuer oder Körperschaftsteuer.

[Nach oben](#)

Preise für sonstige Dienstleistungen

Den Preisen ist die gesetzl. MWSt hinzuzurechnen.

Grundlage ist die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) in der derzeit gültigen Fassung vom 01.01.2007.

Zeitgebühr

Beratung

Rechtsbehelfsverfahren (z.B. Einspruch gegen Steuerbescheid)

Anträge auf Stundung oder Anpassung von Vorauszahlungen

Zeitgebühr

(Vorschrift: § 13 StBGebV)

Beispiele zur Anwendung der Zeitgebühr:

- Prüfung von Steuerbescheiden;
- Hilfeleistungen bei der Einrichtung u. sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Buchführung
- sonstige Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lohnbuchführung
- anstelle einer Wertgebühr, wenn Gegenstandswert nicht exakt ermittelt werden kann, z.B. Beratungsleistungen nach § 21 StBGebV;
- Vorarbeiten beim Jahresabschluss oder der Einnahme-Überschuss-Rechnung;
- Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere Aussenprüfung durch das Finanzamt (Betriebsprüfung);

Berechnungsart	Gebühr von	Gebühr bis	Mittelgebühr
Zeitgebühr je halbe Stunde	19,00 €	46,00 €	32,50 €

Beratung

(Vorschrift: § 21 StBGebV)

Die Beratungsgebühr entsteht für einen mündlichen/schriftlichen Rat oder eine Auskunft, die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängt. Die Tätigkeit muss mit steuerlichen Angelegenheiten zusammen hängen. Betriebswirtschaftliche Beratungsleistungen werden hiervon nicht erfasst, werden in der Praxis gleichwohl aber ebenso abgerechnet.

a) Für Fälle, in denen der Gegenstandswert bestimmt werden kann

GGW *	Berechnungsart	Gebühr von (1/10)	Gebühr bis (10/10)	Mittelgebühr
600,00 €	Wert des Interesses	10,00 €	45,00 €	240,10 €
1.200,00 €	Wert des Interesses	10,00 €	85,00 €	290,50 €
2.500,00 €	Wert des Interesses	16,10 €	161,00 €	315,70 €
5.000,00 €	Wert des Interesses	30,10 €	301,00 €	340,90 €
10.000,00 €	Wert des Interesses	48,60 €	486,00 €	366,10 €
22.000,00 €	Wert des Interesses	64,60 €	646,00 €	393,05 €
45.000,00 €	Wert des Interesses	97,40 €	974,00 €	420,00 €
80.000,00 €	Wert des Interesses	120,00 €	1.200,00 €	446,95 €
140.000,00 €	Wert des Interesses	150,80 €	1.508,00 €	473,90 €
200.000,00 €	Wert des Interesses	181,60 €	1.816,00 €	500,85 €

* GGW = Gegenstandswert = Wert des Interesses

b) Fälle ohne exakte Bestimmung des Gegenstandswerts

Anwendung der Zeitgebühr (siehe oben).

[Nach oben](#)

Rechtsbehelfsverfahren

(Vorschrift: § 40 StBGebV)

Hierunter fällt insbesondere das Einlegen eines Einspruchs gegen einen Steuerbescheid.

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (3/10)	Gebühr bis (8/10)	Mittelgebühr
600,00 €	je Einspruch	13,50 €	36,00 €	24,75 €
1.200,00 €	je Einspruch	25,50 €	68,00 €	46,75 €
2.000,00 €	je Einspruch	39,90 €	106,40 €	73,15 €
3.000,00 €	je Einspruch	56,70 €	151,20 €	103,95 €
4.500,00 €	je Einspruch	81,90 €	218,40 €	150,15 €
6.000,00 €	je Einspruch	101,40 €	270,40 €	185,90 €
8.000,00 €	je Einspruch	123,60 €	329,60 €	226,60 €
10.000,00 €	je Einspruch	145,80 €	388,80 €	267,30 €
13.000,00 €	je Einspruch	157,80 €	420,80 €	289,30 €
19.000,00 €	je Einspruch	181,80 €	484,80 €	333,30 €

* GGW = Gegenstandswert = Wert des Interesses (= i.d.R. der strittige Steuerbetrag)

Beinhaltet die Einholung von Informationen zum Sachverhalt oder zum steuerrechtlichen Problem sowie die Einreichung und Begründung des Rechtsbehelfs. Voraussetzung ist, dass der Steuerberater zuvor Gebühren nach § 28 StBGebV (= Prüfung eines Steuerbescheids) in Höhe der Zeitgebühr erhalten hat. Andernfalls erhöht sich der anzuwendende Zehntelsatz von 3/10 auf 5/10 (Mindest) und von 8/10 auf 10/10 (Höchstsatz).

[Nach oben](#)

Antrag auf Stundung bzw. Anpassung der Vorauszahlungen

(Vorschrift: § 23 Nrn. 2 bzw. 3 StBGebV)

GGW bis *	Berechnungsart	Gebühr von (2/10)	Gebühr bis (8/10)	Mittelgebühr
900,00 €	je Erklärung	13,00 €	52,00 €	32,50 €
1.200,00 €	je Erklärung	17,00 €	68,00 €	42,50 €
1.500,00 €	je Erklärung	21,00 €	84,00 €	52,50 €
2.000,00 €	je Erklärung	26,60 €	106,40 €	66,50 €
2.500,00 €	je Erklärung	32,20 €	128,80 €	80,50 €
3.000,00 €	je Erklärung	37,80 €	151,20 €	94,50 €
5.000,00 €	je Erklärung	60,20 €	240,80 €	150,50 €
8.000,00 €	je Erklärung	82,40 €	329,60 €	206,00 €
12.500,00 €	je Erklärung	105,20 €	420,80 €	263,00 €
19.000,00 €	je Erklärung	121,20 €	484,80 €	303,00 €

* GGW = Gegenstandswert = Wert des Interesses

Bei Vorauszahlung: Steuerjahresbetrag, um den sich die Vorauszahlungen ermäßigen oder erhöhen;

Bei Stundung: Steuerbetrag, der gestundet werden soll.

Beinhaltet das Anfertigen der Anträge einschließlich erforderlicher Steuerberechnungen.

[Nach oben](#)
